

Zum Umgang mit Dissens in der Wissenschaft

Der Konflikt zwischen dem Reichstagsbrand-Forscher Hans Schneider und dem Institut für Zeitgeschichte – Ein Lehrstück.

Bericht an die Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW)*

Von Dieter Deiseroth, Mitglied des Beirats der VDW

Mit mehr als 40jähriger Verspätung den Text eines im öffentlichen Diskurs und auch in der Fachöffentlichkeit weithin unbekannt gebliebenen Zeithistorikers zu publizieren, wie es die "Vereinigung Deutscher Wissenschaftler" mit der Aufnahme der vorliegenden Studie in die Schriftenreihe "Wissenschaft in der Verantwortung - Verantwortung in der Wissenschaft" unternimmt, versteht sich nicht von selbst. Ein solcher Schritt bedarf der Begründung. Dies gilt umso mehr, als es sich bei dem hier zu publizierenden Text des Oberstudienrats Hans Schneider um einen Torso handelt, der bis zum Tode des Autors nicht zum Abschluss gebracht werden konnte.

Unser hier zu erörternder "Fall Hans Schneider" begann Anfang der 60er Jahre. Hans Schneider, der hauptberuflich als Geschichtslehrer im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, hatte im März 1960 den Auftrag für die Studie zum Thema "Neues vom Reichstagsbrand?" vom Leiter des renommierten, 1949 in München gegründeten¹ und mit großer nationaler und internationaler Anerkennung wirkenden "Instituts für Zeitgeschichte" (IfZ)² erhalten.

¹ Das Institut war 1949 auf Initiative des bayerischen Landtagspräsidenten als "Institut zur Erforschung der nationalsozialistischen Politik" gegründet und 1952 in "Institut für Zeitgeschichte" (IfZ) umbenannt worden. Zunächst wurde es vom Bund sowie den Bundesländern Bayern, Hessen und Baden-Württemberg finanziert; diese entsandten auch die Vertreter ins Kuratorium des IfZ, das den Generalsekretär berief und die wesentlichen finanziellen und forschungspolitischen Entscheidungen traf; daneben fungierte ein – beratender - wissenschaftlicher Beirat aus 15 Mitgliedern; vgl. dazu Helmut Krausnick, Das Institut für Zeitgeschichte in München, in: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 86 vom 8.5.1953, S. 735; Helmut Auerbach, Die Gründung des Instituts für Zeitgeschichte, in: VjZ 18 (1970), S. 529 ff; zu den Kontroversen in der Frühgeschichte des IfZ vgl. u.a. Nicolas Berg, Der Holocaust und die westdeutschen Historiker, 2003, S. 270ff

² Seine heutige öffentlich-rechtliche Struktur als "Stiftung zur wissenschaftlichen Erforschung der Zeitgeschichte" erhielt das IfZ 1961. Seitdem ist das IfZ eine rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Stifter sind die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen. Heute stellen neben den vier Stiftern zusätzlich die Bundesländer Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Haushaltsmittel für des IfZ zur Verfügung. Der Stiftungsrat des IfZ besteht aus drei Vertretern des Bundes sowie je einem Vertreter aus den beteiligten Ländern, die die Stiftung errichtet haben (Bayern, Baden-Württemberg und Hessen) und vier Vertretern aus den übrigen vier Ländern. Jedes Mitglied des Stiftungsrats führt eine Stimme, die drei Vertreter des Bundes haben zusammen vier Stimmen. Seit 1977 gehört das IfZ zu den Instituten der "Blauen Liste" (vgl. dazu Deiseroth, Berufsethische Verantwortung in der Forschung, 1987, S. 54 f und 111 ff m.w.N.), die seit 1995/97 in der "Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" zusammengeschlossen sind. Das IfZ wird auf der Grundlage der "Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen" (AV-FE) vom Bund und von den beteiligten Ländern gemeinsam gefördert. Die Gesamtausgaben des IfZ (2001: ca. 5,4 Mio. €) basierten in den Jahren 1999 bis 2001 zu gut 70 % auf institutioneller Förderung. Im Jahr 2001 stammten von den 1,5 Mio. € Ausgaben, die durch Drittmittel finanziert wurden, 79 % vom Bund, 17 % von den Ländern, 0,2 % von der DFG und 4 % aus sonstiger Forschungsförderung (vgl. dazu den Evaluierungsbericht des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 20.11.2003 - "Stellungnahme zum Institut für Zeitgeschichte").

Was die 1960/62 erstellte und bislang nicht publizierte Studie ungeachtet des Zeitabstandes und ihrer seinerzeit erfolgten Nicht-Fertigstellung nach wie vor so interessant macht, sind - neben ihrem bis heute kontrovers gebliebenen Gegenstand und ihren nach wie vor nicht hinreichend rezipierten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen im Detail - vor allem zwei Umstände. Zum Einen sind es die Hintergründe ihrer Nicht-Fertigstellung und ihrer bisherigen Nicht-Publikation, die ihrerseits von zeitgeschichtlichem Interesse sind und ein Schlaglicht auf die Bedingungen werfen, unter denen die Produkte zeitgeschichtlicher Forschung zustande oder auch nicht zustande kommen können. Zum Zweiten ist es der exemplarische, in gewisser Weise lehrstückhafte Charakter dieser Kontroversen: Es geht um das wichtige Thema des Umgangs mit Dissens in der Wissenschaft.

I.

Dem ersten Fragenkomplex, also der Genese des Schneiderschen Torsos sowie seinen Erkenntnisgewinnen für die zeitgeschichtliche Forschung zum Reichstagsbrand vom 27. Februar 1933, ist der einleitende Beitrag von Hersch Fischler gewidmet. Er knüpft an mehrere einschlägige Publikationen³ des Autors⁴ an, die bei den deutschen Zeithistorikern bislang relativ wenig Resonanz gefunden, jedoch in den letzten Jahren erheblich dazu beigetragen haben, in der allgemeinen Öffentlichkeit die Debatte um die Frage neu zu entfachen,⁵ ob nun wirklich der am 23. Dezember 1933 vom Reichsgericht zum Tode

Die das IfZ tragende öffentliche Stiftung verfügt über vier Organe: den Stiftungsrat, den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates, den Beirat sowie den/die Direktor/in des Instituts; daneben besteht ein (wissenschaftlicher) Beirat. Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für Organisation und Verwaltung des IfZ auf. Er beschließt den jährlichen Haushaltsplan des Instituts und über die Verwendung der der IfZ zufließenden Mittel. Der Beirat begleitet die wissenschaftliche Arbeit des IfZ und begutachtet die vorliegenden Manuskripte der Institutsmitarbeiter/-innen und der institutsexternen Autoren. Die Arbeitsplanung wird im Zusammenwirken von Institutsleitung (Direktor/in und stellv. Direktor/in) und wissenschaftlichen Mitarbeiter(inne)n festgelegt. Die Konzepte für die großen Projekte werden im Wissenschaftlichen Beirat vorgestellt und diskutiert. Die wichtigsten Arbeitsbereiche des IfZ waren und sind vor allem der Aufbau und die Unterhaltung eines umfangreichen zeitgeschichtlichen Facharchivs, die Publikation der Fachzeitschrift "Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte" (VjZ), die Herausgabe einer eigenen Schriftenreihe sowie von Monographien, Editionen und Materialien zur Zeitgeschichte. In den letzten Jahren geriet das IfZ ungeachtet der langjährigen großen Anerkennung, die es für seine Arbeit im In- und Ausland gefunden hatte, in starke - möglicherweise seine weitere Existenz bedrohende - Kritik, zunächst 1996 durch den Evaluierungsausschuss des Wissenschaftsrates und 2003 durch den Senat der Leibniz-Gemeinschaft.

³ vgl. u. a. H. Fischler, Das falsche Urteil zum Reichstagsbrand, in: Rheinischer Merkur Nr. 50 vom 10.12.1993, S. 36; ders., Der Spiegel und der Reichstagsbrand 1993, in: Wuppertaler Nachrichten 1996, Nr. 7 vom 13.4.1996 sowie Nr. 8 und 9; ders.: Die verflixten Namensschilder, in: Junge Welt v. 28.2.1998; ders./Holger Becker, "aus...allgemeinpolitischen Gründen unerwünscht", in: Die Weltwoche Nr. 45 v. 9.11.2000

⁴ Aufsehen erregte Hersch Fischler auch mit seinen Arbeiten zum "Nazi-Raubgold" (vgl. dazu H.Fischler, Das Totengold der Europäischen Juden und die Deutschen Großbanken, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Bern, Heft 1/1998) sowie zum Verhalten des Bertelsmann-Verlages in der NS-Zeit (vgl. dazu u.a. H. Fischler, Helle Zukunft, Dunkle Vergangenheit, in: Weltwoche v. 29.10.1998; ders./John Friedman, Bertelsmann's Nazi Past, in: The Nation v. 28.12.1998 und vom 11.8.1999)

⁵ Vgl. dazu die zahlreichen kontroversen Publikationen in: Reichstagsbrandforum der Landesbibliothek Berlin (<http://www.zlb.de/projekte/kulturbox-archiv/brand>); vgl. ferner u.a. Christian Semler, Reichstagsbrand 1933, mehr als ein Kriminalfall, in: taz-Magazin Nr. 6306 v. 25.11.2000, S. III; Joachim Günther, Fragen an Rudolf Augstein, in: NZZ Nr. 287 v. 8.12.2000, S. 66; Fischler, FAZ v. 9.4.2001; Frhr. von Bismarck, FAZ 25.4.2001; NET-Zeitung.DE v. 27.2.2001; Alexander Bahar/Wilfried Kugel, Der

verurteilte und am 10. Januar 1933 in Leipzig hingerichtete junge niederländische Anarcho-Kommunist Marinus van der Lubbe allein das Gebäude des Deutschen Reichstags an jenem Rosenmontag des Jahres 1933 angezündet hat oder ob es - wie bereits das Reichsgericht in seinem Urteil⁶ annahm⁷ - Mittäter und Hintermänner gab und wer diese möglicherweise waren.

Diese Frage ist offenkundig nicht nur von kriminalistischem Interesse ("Wer waren die Mittäter?") und hat nicht nur justizgeschichtliche Bedeutung ("War die Verurteilung van der Lubbes ein Fehlurteil oder gar ein Justizmord?"). Sie kann möglicherweise auch noch in weiterer Hinsicht Erkenntnisgewinne erschließen: Welche reale Rolle spielten der Reichstagsbrand und die Geschehnisse im Zusammenhang mit ihm bei der Etablierung des NS-Regimes? Handelte es sich um eine Nazi-Inszenierung oder war er "lediglich" Anlass für eine folgenschwere politische Nutzbarmachung und Funktionalisierung durch die Nazis? Und: In welcher Hinsicht ist dies von fortbestehender Relevanz für die Frage, wie und warum es zur Etablierung und Durchsetzung des in den Anfangsmonaten des Jahres 1933 noch keineswegs gefestigten NS-Regimes kommen konnte? Und weiter: Können aus den höchst kontroversen Debatten in der Zeitgeschichtsschreibung zum Reichstagsbrand verallgemeinerbare Schlussfolgerungen über den "Produktionsprozess" sowie über die "Produkte" von Zeitgeschichtsschreibung gewonnen werden? Schließlich: Lassen sich aus diesen geschichtlichen Ereignissen um den und nach dem 27. Februar 1933 - abstrahierend - im Hinblick auf die politische, publizistische und historische Nutzbarmachung und Funktionalisierung vergleichbarer spektakulärer Ereignisse⁸ Erkenntnisse ableiten, die über das konkrete historische Einzelgeschehen hinaus etwa für die Rolle von Negativ-Symbolen in der Politik und für die Manipulierbarkeit der "öffentlichen Meinung" von aktueller Bedeutung sein können?

Im Anschluss an Fischlers Einleitungsbeitrag wird in diesem Band die von Hans Schneider erarbeitete Studie selbst erstmals publiziert. Es handelt sich dabei um die Textversion, die sich im Archiv des "Instituts für Zeitgeschichte" in München befindet. Sie wurde dort von

Reichstagsbrand, 2001; Der Spiegel Nr. 15/2001, S. 38 - 58 ("Flammendes Fanal"); Hans Mommsen, Stellungnahme vom 3.3.2003 gegenüber dpa (in: <http://de.news.yahoo.com/030303/3/3bmnp.html>); A. Bahar, Tektonische Platen in Bewegung versetzt, in: Junge Welt v. 25.9.2003; SWR-Fernseh-Dokumentation "Neues vom Reichstagsbrand" vom 26.2.2003 (Wiederholung im Fernsehsende Phoenix am 6.9.2003; SWR-Hörspiel von Anna Langhoff "Brandrodung Berlin" vom 27.2.2003

⁶ Reichsgericht, Urteil v. 23.12.1933, Az.: 15 J 86/33 (bisher nicht veröffentlicht)

⁷ Im Urteil heißt es dazu: "An der Vorbereitung und Anlegung dieses Brandes im Plenarsaal sind mindestens ein, wahrscheinlich mehrere Mittäter van der Lubbes beteiligt gewesen. Einer dieser Täter hat das Reichstagsgebäude kurz vor oder nach 21 Uhr durch das Südportal II, das von anderer Hand aufgeschlossen und aufgeriegelt und hinter ihm wieder ordnungsgemäß verschlossen wurde, verlassen und sich eiligen Laufs in Richtung Königsplatz entfernt.", S. 20 im Urteilsurkund

⁸ Historisch bekannte Beispiele für eine solche Funktionalisierung: z.B. die politischen Attentate auf Bismarck (1878) und den französischen Präsidenten (1894), vgl. dazu u.a. Iring Fetscher, Terrorismus und Reaktion, 1977, S. 8f sowie August Bebel, Attentate und Sozialdemokratie (1898), in: Fetscher, a.a.O., S. 123ff; vgl. ferner die Vorgänge um den 1983 erfolgten Abschuss einer koreanischen Passagiermaschine über sowjetischem Territorium (vgl. dazu u.a. A. Snyder, Die Wahrheit über Flug KAL 007, in: Die Zeit v. 4.10.1996), die Inszenierung angeblicher Morde irakischer Soldaten an kuwaitischen Babies im unmittelbaren Vorfeld des Golfkrieges von 1991 (vgl. dazu u.a. Frankfurter Rundschau v. 1.4.1992; Sendemanuskript des Westdeutschen Rundfunks. Redaktion Monitor. Sendemanuskript vom 30.3.1992; J.R. MacArthur, Die Schlacht der Lügen, 1993, S. 46ff); vgl. auch die aktuellen Debatten um die Rolle von "9/11" für den US-Angriff auf Irak im Jahre 2003.

Hersch Fischler im Rahmen von archivalischen Forschungen entdeckt. Ihre Existenz ist auch vom IfZ bestätigt worden.⁹ Die Echtheit und editorische Korrektheit dieser hier publizierten Fassung ist an Hand der Nachlassbestände Hans Schneiders durch seinen Sohn Hans-Jörg Schneider und dessen Schwester Frauke Haag eingehend überprüft und bestätigt worden. Hans Schneider selbst hat sich im Jahre 1966 aus Anlass eines der von dem Bruder Jan des hingerichteten Marinus van der Lubbe bei der deutschen Justiz eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahrens eigeninitiativ an den Berliner Generalstaatsanwalt gewandt und zur Aufklärung der historischen Vorgänge seine Mithilfe angeboten. Seinem Schreiben hat er eine mehrseitige Zusammenfassung seiner für das IfZ 1960/62 erarbeiteten Studie beifügt ("Nach dreißig Jahren"). Diese wird hier im Anschluss an die Langfassung ebenfalls abgedruckt.

Da Hans Schneider die Publikation seiner Studie "Neues vom Reichstagsbrand?" selbst nicht mehr erlebte und sich zu den Hintergründen ihrer Nicht-Vollendung sowie den damit verbundenen Kontroversen zwischen ihm und der damaligen Leitung des IfZ nicht mehr äußern kann, ist es von besonderem Reiz, dass es gelungen ist, seine frühere (informelle) "wissenschaftliche Hilfskraft" für einen kritischen Rückblick auf diese Auseinandersetzungen zu gewinnen. Wolf-Dieter Narr, zwischenzeitlich emeritierter Politikwissenschaftler an der Berliner Freien Universität, beschaffte als Student der Geschichtswissenschaften an der Tübinger Universität für Hans Schneider, dem er auch familiär verbunden war, des Öfteren auf dessen Bitten hin wissenschaftliche Literatur und war so am Entstehungsprozess der Studie in gewisser Weise mitbeteiligt. Wolf-Dieter Narr versucht in seinem Nachwort - ohne eine Miturheberschaft an der Schneider-Studie auch nur zu insinuieren. - vor allem, ihren Stellenwert im zeithistorischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland herauszuarbeiten. Aus seiner unverhohlenen Kritik an der Rolle der damaligen Leitung des IfZ in den Auseinandersetzungen um die Schneider-Studie leitet er konkrete Forderungen an die heutige Institutsleitung sowie auch an den Zeithistoriker Prof. Hans Mommsen ab, der damals als junger wissenschaftlicher Mitarbeiter am IfZ tätig war. Wie die von Hersch Fischler im Archiv aufgefundenen und im vorliegenden Band ebenfalls abgedruckten Dokumente belegen, hatte Hans Mommsen bei der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem IfZ und Hans Schneider in den Jahren 1961/62 "seine Finger mit im Spiel"; außerdem war er es, der nach der "Freisetzung" Schneiders in den vom Institut herausgegebenen "Vierteljahresheften für Zeitgeschichte" selbst einen längeren Beitrag zum Thema "Reichstagsbrand" veröffentlichte¹⁰ und damit publizistisch die Aufgabe übernahm ("irgendjemand aber muss das machen"¹¹), die zuvor das IfZ Hans Schneider zugeordnet hatte. Es ging um die von der Leitung des IfZ 1960 angekündigte eigenständige inhaltliche Auseinandersetzung mit der vor allem von Fritz Tobias in einer spektakulären Serie im Hamburger Nachrichtenmagazin "Der Spiegel"¹² und sodann in einer voluminösen Publikation¹³

⁹ vgl. VjZ 49 (2001), Heft 3 ("Zur Kontroverse über den Reichstagsbrand")

¹⁰ Hans Mommsen, Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen, VjZ 12 (1964), S. 351 – 413; ders., in: U.Backes/K.-H.Janßen/E.Jesse/H.Köhler/Hans Mommsen: Reichstagsbrand. Aufklärung einer historischen Legende, 1986; Hans Mommsen: Vom Wuchern der Hypothesen, in: FAZ v. 16.4.1986, S. 31

¹¹ so Hans Mommsen in einem – von Hersch Fischler aufgefundenen – Brief an Prof. Hans Rothfels, den damaligen verantwortlichen Herausgeber der VjZ, vom 1.3.1964 (Bundesarchiv Koblenz, NL 1213, Bd. 48)

¹² Der Spiegel ab Heft Nr. 43/1959 bis Nr. 1-2/1960

¹³ Fritz Tobias, Der Reichstagsbrand. Legende und Wirklichkeit. Rastatt 1962

entwickelten These von der "Alleintäterschaft" Marinus van der Lubbes. Hans Mommsen trat in seinem 1964 in den "Vierteljahresheften" des IfZ publizierten Beitrag in allen zentralen Punkten der von Fritz Tobias propagierten "Alleintäter-These" bei. Er erwähnte dabei zwar die von Hans Schneider erarbeitete Studie, die sich äußerst kritisch mit der Arbeitsweise und den Methoden von Fritz Tobias auseinandergesetzt hatte, am Rande. Jeder Hinweis auf das dramatische Ende der Zusammenarbeit zwischen dem Institut und Hans Schneider und dessen Hintergründe unterblieb jedoch ebenso wie eine nähere Auseinandersetzung mit Hans Schneiders Forschungsergebnissen. Die genaue Rolle Hans Mommsen bei der "Freisetzung" Hans Schneiders ist bisher ungeklärt geblieben. Er selbst hat sich dazu bis heute nur unklar und eher ausweichend geäußert.¹⁴ Es ist sehr zu wünschen, dass sich Hans Mommsen, der sich als weithin anerkannter und hochgeschätzter kritischer Zeithistoriker mit zahlreichen wichtigen Studien große Verdienste um einen kritischen Diskurs in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung und in der Publizistik¹⁵ erworben hat, dazu in nächster Zukunft doch entschließt - in eigenem Interesse zur Aufklärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, aber auch im öffentlichen Interesse.

//.

Das Exemplarische, vielleicht auch Lehrstückhafte an den Kontroversen im IfZ um die Studie Hans Schneiders dürfte darin liegen, dass nicht nur, wie so oft, um Manuskriptlängen und Fertigstellungstermine gestritten wurde. Es ging - jedenfalls auch - um Inhalte, nämlich um Inhalte von Zeitgeschichtsschreibung und um den Umgang mit Dissens. Der unten abgedruckte, von Hans Mommsen seinerzeit augenscheinlich für die Leitung des IfZ verfasste vierseitige Vermerk vom .November 1962, dessen Authentizität von der heutigen IfZ-Leitung zwischenzeitlich bestätigt worden ist¹⁶, fasst eine im Auftrag des IfZ geführte "Unterredung mit Rechtsanwalt Dr. Delp" sowie die am 9. und 10. November 1962 mit Hans Schneider geführten Gespräche zusammen. Diesem Vermerk lässt sich entnehmen, dass das IfZ ("das Institut") "ein Interesse (hat), die Publikation des (Schneider-) Manuskripts zu verhindern, weil ... b) aus allgemeinpolitischen Gründen eine derartige Publikation unerwünscht zu sein scheint"¹⁷; ungeachtet der für das IfZ ungünstigen Rechtslage "könnte man", so steht es in dem Mommsen-Vermerk - "um Herrn Schneider zu einem Vergleich zu pressen, den Versuch machen, das Material bei ihm in seiner Gesamtheit zurückzufordern"; "es wäre", so heißt es weiter, "vielleicht angezeigt, durch Druck auf Schneider vermittels des Stuttgarter Ministeriums ihn zur Nachgiebigkeit zu bewegen". Im Anschluss daran hinderte dann tatsächlich die damalige Leitung des IfZ (Direktor Helmut Krausnick) Hans Schneider durch Entzug von

¹⁴ vgl. u.a. Hans Mommsen, Nichts von Manipulation, in: taz-Magazin Nr. 6303 vom 25.11.2000, S. III

¹⁵ vgl. dazu u.a. Hans Mommsen, Die Last der Vergangenheit, in: Jürgen Habermas (Hrsg.), Stichworte zur "Geistigen Situation" der Zeit, Band 1, 1979, S. 164 ff; ders., Hannah Arendt und der Prozeß gegen Adolf Eichmann, in: Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem, 7. Aufl. 1991 (Neuausgabe von 1986), S. I - XXXVII; ders., Zeitgeschichte als ‚kritische Aufklärungsarbeit‘, in: GuG 17 (1991), S. 141ff; ders., Die dünne Patina der Zivilisation. Der Antisemitismus war eine notwendige, aber keineswegs hinreichende Bedingung für den Holocaust, in: Die Zeit Nr. 36 v. 30.8.1996; ders., Von Weimar nach Auschwitz, 1999; ders.: Kameraderie und Karrieren, in: FR 30.3.2002, S. 22

¹⁶ vgl. VjZ 49 (2001), Heft 3

¹⁷ vgl. Seite 3, dritter Absatz des von Hans Mommsen unterzeichneten Vermerks

Quellenmaterialien, sein Manuskript fertig zu stellen und übe augenscheinlich¹⁸ Druck auf ihn aus, um ihn an der eigenständigen Publikation seiner Forschungsergebnisse zu hindern. Welche "allgemeinpolitischen Gründe" im einzelnen eine Publikation der Schneider-Studie für das IfZ "unerwünscht" erscheinen ließen, ist bis heute unklar. In dem Einleitungsbeitrag von Hersch Fischler werden dazu erste Hypothesen entwickelt, deren Tragfähigkeit sich in der weiteren Debatte erweisen muss. In jedem Falle offenbaren die institutsinternen (möglicherweise durch "Druck von außen" ausgelöst) Auseinandersetzungen sowie die Art ihrer Austragung und "Lösung" ein wissenschaftliches Zentralproblem: Wie geht eine wissenschaftliche Institution mit wissenschaftlichem und wissenschaftspolitischem Dissens in den eigenen Reihen um?

Es ist nicht gerade häufig, dass solche Konflikte und ihre Ergebnisse für den öffentlichen Diskurs nachvollziehbar offengelegt und dokumentiert werden können. Dabei könnte daraus viel gelernt werden: Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, welche Mindestbedingungen müssen erfüllt sein, damit in einem solchen Konflikt weder beteiligte Wissenschaftler/Forscher und ihr Gegenüber, die wissenschaftliche Institution, in der sie arbeiten, noch der wissenschaftliche Diskurs nachhaltig "beschädigt" werden?

Meine These ist, dass es dafür eine spezifische "Streitkultur" sowie auch institutionelle Vorkehrungen und Rahmenbedingungen geben muss¹⁹.

III.

Geschichtsschreibung ist – wie alle Wissenschaft – ein "Ringens um Wahrheit". Es ist offenkundig eine Fiktion, "dass das Bewusstsein des Historikers als ein neutraler Spiegel fungieren könne, in welchem die durch das Medium der Daten strömende Vergangenheit so gespiegelt werde, ‚wie es eigentlich gewesen‘ (ist)."²⁰ Wissenschaft ist eine soziale Institution. Es geht nicht nur um das Erkenntnisinteresse, die "erkenntnisleitenden Gefühle" (Meyer-Abich), die Entwicklung der Fragestellung(en), die mit dem Forschungsprojekt verbundenen Ziel- und Zwecksetzungen sowie die Auswahl der Erkenntnispfade. Wissenschaftliches "Erkenntnishandeln" (Max Weber) ist von technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ressourcen abhängig. In den letzten Jahren ist dies immer deutlicher geworden. Manche sprechen deshalb bereits von "post-academic science". Es wird für Wissenschaftler immer schwieriger, den Imperativen der 1942 von Robert Merton²¹ formulierten und weithin akzeptierten CUDOS-Kriterien²² zu

¹⁸ so die These von Hersch Fischler in einem Schreiben an die heutige Leitung des IfZ und in seinem in diesem Buch unten abgedruckten Beitrag

¹⁹ vgl. dazu unten Abschnitte IV und V.

²⁰ kritisch dazu u.a. Karl Acham, Grundlagenprobleme der Geschichtswissenschaft, in: Acham u.a., Methoden der Geschichtswissenschaft und der Archäologie (10. Lieferung der Enzyklopädie der geisteswissenschaftlichen Arbeitsmethoden, 1974, S. 3 ff (8))

²¹ Robert Merton, Die normative Struktur der Wissenschaft (erschienen unter dem Titel "Science and Technology in a Democratic Order", in: Journal of Legal and Political Sociology 1 (1942), S. 115 ff), nachgedruckt in: ders., Entwicklung und Wandel von Forschungsinteressen, Frankfurt 1985, S. 86 ff

²² "Communalism" (allgemeine Zugänglichkeit, Öffentlichkeit), "Universalism" (Universalität, Allgemeingültigkeit), "Disinterestedness" (Uneigennützigkeit, keinem Interesse verpflichtet), "Originality" (Originalität, einen spezifischen Erkenntnisfortschritt bringend) und "Scepticism" (organisierter Skeptizismus; Unabgeschlossenheit und Offenheit, dem fortwährenden Zweifeln und der Erkenntnis verpflichtet, dass der Erkenntnisprozess prinzipiell nie abgeschlossen ist und fortwährender Kritik und Weiterentwicklung bedarf). Diese Normen, die (nach den Anfangsbuchstaben der fünf Begriffe) so genannten CUDOS, werden als Kriterien "guter Wissenschaft" gemeinhin als prägend für die "academic

genügen.

Im Rahmen dieser "new mode of knowledge production" sind Forschungsobjekte und Forschungsprozesse stark davon geprägt, ob, wie und von wem Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wissensproduktion entsteht mehr und mehr im Kontext von Anwendung und Nützlichkeit. Wenn z.B. Wissenschaftler vorzugsweise dann berufen werden, wenn sie externe Finanzierungsquellen für Forschungsprojekte zu mobilisieren verstehen, also über gute Kontakte zu potentiellen Geldgebern und Mittelverwaltern verfügen, hat dies Auswirkungen auf die Inhalte von Forschungstätigkeit und damit letztlich der Forschungsprozesse und der Forschungsergebnisse. Nicht nur die Art der Auswahl von Forschungsprojekten wird präjudiziert. Es entstehen auch entsprechende Abhängigkeiten. Potentielle Forschungsergebnisse werden mehr und mehr nach außerwissenschaftlichen, z.B. ökonomischen Kriterien beurteilt. Vor allem in naturwissenschaftlichen Disziplinen transformieren sich Forschergruppen oder gar ganze Institute in unternehmerische Einheiten, wenn sie nicht gar eigene Unternehmen gründen und sich auf dem Markt kommerziell betätigen; dabei wird wissenschaftliche Erkenntnis direkt in Unternehmungen des Entdeckers oder Forschungsleiters oder in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, ökonomisch verwertet und kapitalisiert. In den USA, wo dieser Prozess seit längerem im großen Maße im Gange ist, ist von der neuen Figur des "entrepreneur scientist" die Rede.²³ Mit der "Uneigennützigkeit" im Sinne der Mertonschen CUDOS-Kriterien wird es dann zumindest schwierig. Zugleich verstärkt sich aufgrund einer Veränderung der Finanzierungsstrukturen und deren Ökonomisierung der Einfluss der Geldgeber und der an der Verwertung der Forschungsergebnisse Interessierten auf die Wahl der Forschungsschwerpunkte und die Forschungspfade. Wolfgang Liebert sieht hinter diesen Entwicklungen einen normativen Wandel im Bereich akademischer Forschung, der politisch gewollt sei: Die Forschungsinstitute und die Forschenden "werden gelockt, indem ihnen die Früchte des Ökonomisierungsprozesses schmackhaft gemacht werden, und sie werden geschoben, indem durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen für eine augenscheinliche Alternativlosigkeit des Prozesses gesorgt wird."²⁴

Davon ist nicht nur der Bereich der Naturwissenschaften betroffen. Selbst - an sich "ökonomieferne" - Institutionen wie das IfZ bleiben davon nicht verschont. Das zeigt sich insbesondere an der Kritik, die das IfZ zunehmend wegen seiner traditionellen Finanzierungsstrukturen erfährt. Das IfZ ist in den letzten Jahren insoweit sowohl vom Wissenschaftsrat²⁵ (1996) als auch von der Leibniz-Gemeinschaft (2003), in der die Forschungsinstitute der "Blauen Liste"²⁶ zusammengeschlossen sind, verstärkt zur

sciences" verstanden. Mit ihrer Gewährleistung soll erreicht werden, dass sich zuverlässig und tunlichst intersubjektiv überprüfbar Wissen akkumuliert und für die Zukunft abrufbar ist."Objektivität" soll so in einem prinzipiell offenen und freien Diskurs, einem kollektiven öffentlichen Prozess, der prinzipiell unabgeschlossen ist, angestrebt werden.

²³vgl. dazu u.a. Wolfgang Liebert, Wissenschaft jenseits der Wertfreiheitshypothese, in: Hans-Jürgen Fischbeck/Jan C.Schmidt, Wertorientierte Wissenschaft, Berlin 2002, S. 61 ff (68) unter Berufung auf die Veröffentlichungen von Henry Etzkowitz, The norms of entrepreneurial science. Cognitive effects of the new university-industry linkage, in: Research Policy, 27 (1998), S. 823 ff, sowie Etzkowitz, Academia, interrupted: normative change in science. In: The Journal of Science and Health Policy, Vol. 1/No. 1, 2000, S. 1 ff

²⁴ Liebert, a.a.O., S. 69

²⁵ vgl. dazu u.a. Deiseroth, Berufsethische Verantwortung in der Forschung, 1987, S. 157ff

²⁶ Der Name "Blaue Liste" stammt von der Farbe des Papiers, auf der die Liste der nach Art. 91b GG zu fördernden Forschungseinrichtungen bei der Schaffung der "Rahmenvereinbarung Forschungsförderung" im

Einwerbung von Drittmitteln aufgefordert worden.²⁷ Der Wissenschaftsrat verknüpfte in seiner kritischen Stellungnahme von 1996 seine grundsätzlich positive Einschätzung der nationalen und internationalen Anerkennung, die das IfZ bei seiner jahrzehntelangen Tätigkeit gefunden hatte, mit deutlichen Forderungen. Dazu gehörten u. a. die dringende Empfehlung, mehr "Drittmittel" einzuwerben, und durch Befristung der Arbeitsverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter die "Flexibilität" zu erhöhen. Der Senat der "Leibniz-Gemeinschaft" hat im Jahre 2003 die unzureichende Erfüllung dieser Forderungen angemahnt.

Für die "postmoderne" Entwicklung hin zu einer Ökonomisierung der "post-academic sciences" oder gar zu "entrepreneur scientists" mögen - jedenfalls vordergründig - ökonomische und gesellschaftliche Zwänge oder zumindest ein entsprechender Problemdruck sprechen. Man muss sich allerdings über die Konsequenzen dieser Entwicklung klar zu werden versuchen, und zwar nicht nur im Interesse der individuellen Freiheit der in den Forschungsinstituten tätigen einzelnen Forscher, sondern gerade auch im Hinblick auf die Inhalte des - nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes "freien" - Forschungsprozesses und seiner Ergebnisse.

Forschungseinrichtungen und ihr Personal arbeiten - zumal wenn sie unter wirtschaftlichen Verwertungszwängen agieren - auf der Basis spezifischer Interessenkonstellationen. Das in Forschungseinrichtungen erarbeitete Sachwissen ist nicht nur notwendig an die sozialen Entstehungszusammenhänge gebunden, sondern gleichzeitig notwendig unvollständig: Es ist keineswegs per se sichergestellt, dass innerhalb des Projekts zugleich auch wichtige und wesentliche Informationen über Schwachstellen der erarbeiteten Forschungsstrategien, eingeschlagenen Forschungspfade und gewonnenen Forschungsergebnisse sowie über mögliche Alternativen in hinreichendem Maße "produziert" werden. Um so wichtiger ist es deshalb, Strukturen zu schaffen sowie Mechanismen zu fördern und zu stärken, die einen möglichst offenen "freien Diskurs" innerhalb der Forschungseinrichtung über Planung, Durchführung und Verwertung der Forschungsvorhaben ermöglichen und die ferner eine Abschirmung der Forschungsergebnisse gegen allseitige Kommunikation reduzieren.²⁸ Die UNESCO hat in ihrer "Empfehlung zur Stellung der wissenschaftlichen Forscher"²⁹ mit Recht herausgehoben, dass die ungehinderte Mitteilung von Ergebnissen, Hypothesen und Meinungen ... zum Wesen des wissenschaftlichen Prozesses gehört und die (relativ – D.D.) beste Gewähr für die Richtigkeit und Objektivität der wissenschaftlichen Ergebnisse bietet". Ein wirklicher Pluralismus wissenschaftlicher Arbeitsweisen und ein freier wissenschaftlicher Kommunikationsprozess³⁰ sind deshalb

Jahre 1975 gedruckt war, vgl. dazu Deiseroth, Berufsethische Verantwortung in der Forschung, 1987, S. 111

²⁷ vgl. dazu die Berichte in der "Süddeutschen Zeitung" v. 16.1.2004 und in der "Frankfurter Rundschau" v. 17.1.2004

²⁸ vgl. dazu aus hermeneutischer Sicht H.-G. Gadamer, Historik und Sprache – Eine Antwort, in: Reinhart Koselleck/Hans-Georg Gadamer, Historik, Sprache und Hermeneutik, Heidelberg 1990 (Erstdruck 1987): "Nur dann, wenn wir uns der möglichen Gegenseitigkeit aussetzen, haben wir Chancen, über die Enge unserer eigenen Voreingenommenheiten hinauszugelangen."

²⁹ Sie wurde beschlossen von der UNESCO-General-Konferenz am 23.11.1974; sie ist u. a. abgedruckt in: Bundestags-Drucksache 7/3963

³⁰ Die Aussage zur Unverzichtbarkeit eines freien *Kommunikations*-Prozesses negiert allerdings nicht, dass es z.B. rechtliche Grenzen der Forschung selbst gibt und geben darf; dies ist innerstaatlich eine Frage des Verfassungsrechts; Grenzen ergeben sich im deutschen Verfassungsrecht etwa aus dem Gebot zum Schutz der menschlichen Würde (Art. 1) und dem Verbot, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Art. 26 Abs.1 GG).

nicht nur bedeutsam für die individuelle Freiheit des einzelnen Forschers, sondern zugleich auch Voraussetzung der "Selbstreflexivität" der scientific communities und der Gesellschaft insgesamt. Dazu gehört gerade auch ein offener und repressionsfreier Umgang mit Dissens, also differierenden wissenschaftlichen Konzepten, Vorgehensweisen und Interpretationsansätzen. Wer auf Schwachstellen, Risiken oder gar Gefahren von ihm kritizierter wissenschaftlicher Forschungsstrategien und Forschungsergebnisse hinweist und dies im Sinne der Mertonschen CUDOS-Kriterien dem offenen und öffentlichen Diskurs zugänglich macht, darf nicht ausgegrenzt oder gar existenziellen Risiken ausgesetzt werden. Wie sollte sonst den CUDOS-Kriterien insbesondere des "communalism" und des "scepticism" Rechnung getragen werden? Hier geht es um die soziale, d.h. reale Basis der Freiheit der individuellen Wissenschaftler und zugleich der Freiheit des wissenschaftlichen Prozesses. Von besonderer Bedeutung ist dies in einer Entwicklungsphase, in der die Ökonomisierung und damit die ökonomische Prägung des Wissenschaftsprozesses sowie die entsprechende Verwertungsrelevanz von Forschungsergebnissen eine immer stärkere Bedeutung gewinnen.

Es geht dabei auch um Demokratie, die als Fundamentalprinzip verfassungsrechtlich in Art. 20 Abs. 1 GG verankert ist. Demokratie setzt als "Lebenselexier" einen möglichst freien und offenen Kommunikationsprozess voraus, zu dem insbesondere auch die "Freiheit" der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) sowie die "Freiheit" der Wissenschaft und Forschung (Art. 5 Abs. 3 GG) gehören. Ein solcher freier pluralistischer Ansatz liegt letztlich auch deshalb im "wohlverstandenen Gemeinwohlinteresse, weil sich im Kräfteparallelogramm ... im allgemeinen erst dann eine relativ richtige Resultante herausbilden kann, wenn alle Vektoren einigermaßen kräftig entwickelt sind."³¹ Dies gilt gerade auch für den Bereich von Wissenschaft und Forschung. Das Grundrechtsgebot der "Freiheit" von Wissenschaft und Forschung impliziert ihre Offenheit. Niemand darf von der Kommunikation am und im Wissenschaftsprozess ausgeschlossen werden.

Dieses Gebot impliziert auch die Etablierung von interdisziplinären Selbstregulations- und Selbstkontrollmechanismen innerhalb der Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen sowohl im Bereich der Hochschulen und Universitäten als auch der außeruniversitären Einrichtungen staatlicher und privater Träger. Es muss gewährleistet werden, dass wissenschaftlicher Dissens nicht unhinterfragt und nicht-diskursiv zur Seite geschoben oder gar ausgegrenzt wird. Der Fall Hans Schneider ist dafür – in negativer Hinsicht - ein illustratives Beispiel.

IV.

In den letzten Jahren haben vor allem spektakuläre Fälle von Betrug und Täuschung³² in der Wissenschaft³³ oder ähnliche Verstöße gegen den "Berufsethos von Wissenschaftlern"

³¹ vgl. BVerfGE 69, 315 ff, 346

³² In Deutschland war es insbesondere der Skandal um die Krebsforscher Brach und Hermann, die jahrelang die Ergebnisse ihrer Experimente gefälscht, teils manipuliert, teils dem Erkenntnisstand entsprechend frei erfunden hatten; vgl. dazu u.a. Rainer Flöhl, Vom Schwindel zum Betrug, in: FAZ v.8.8.2002, S. 1; vgl. dazu auch jüngst die Fälle des Physikers Jan Hendrik Schön (Uni Konstanz), in: SZ v. 27.9.2002 ("Genie und Wahrheit") und vom 8.7.2004 sowie des Direktors des Institut für Anthropologie und Humangenetik Prof. Reiner Protsch (Uni Frankfurt/Main), FR v. 17.8.2004

³³ Dies ist an sich kein neues Thema der letzten Jahre, vgl. dazu das umfangreiche Material bei. William Broad/Nicholas Wade, *Betrayers of the Truth. Fraud and Deceit in the Halls of Science*, Simon & Schuster, New York 1982 (dt. Ausgabe unter dem Titel *Betrug und Täuschung in der Wissenschaft*, Basel 1984); vgl.

Bemühungen ausgelöst oder zumindest verstärkt, die den Anspruch haben, "Prinzipien guter Wissenschaft" als soziale Normen im Bewusstsein der einzelnen Wissenschaftler und der Wissenschaftsorganisationen besser zu verankern und die "wissenschaftliche Integrität" durch entsprechende institutionelle Sicherungen stärker zu schützen. Zu nennen sind hierbei vor allem die Bemühungen

- des "Office for Research Integrity" (ORI)³⁴, die in einem "Handbook for Institutional Research Integrity Officers"³⁵ ihren Niederschlag gefunden haben³⁶,
- des britischen "Medical Research Council" (MRC),³⁷
- des "Danish Committee on Scientific Dishonesty"³⁸
- der "Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften" (SAMW)³⁹
- der "Deutschen Forschungsgemeinschaft" (DFG)⁴⁰ sowie
- der "Max-Planck-Gesellschaft"⁴¹ und
- der "Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" (WGL).

In Deutschland haben die diesbezüglichen Bemühungen der DFG, der aus den öffentlichen Haushalten von Bund und Ländern finanzierten großen Forschungsförderungsorganisation⁴², die stärkste Beachtung und Resonanz gefunden. Die

ferner Federico DiTrocchio, Der große Schwindel. Betrug und Fälschung in der Wissenschaft, Frankfurt/Main, 2. Aufl. 1995

³⁴ Das ORI ist eine im US-Gesundheitsministerium ("Department of Health and Human Services") ressortierende Behörde, die für alle Bereiche des öffentlichen Gesundheitswesens (Public Health Service) mit Ausnahme der "Food and Drug Administration" (FDA) zuständig ist. Das ORI wird für eine der beiden großen US-Forschungsförderungsorganisationen tätig, die "National Institutes of Health" (NIH), ebenfalls einer Bundesbehörde im Geschäftsbereich des US-Gesundheitsministeriums; die andere große US-Forschungsförderungsorganisation, die "National Science Foundation" (NSF) - auch sie eine selbständige Bundesbehörde -, hat für die Rechnungskontrolle und damit auch die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrügereien der geförderten Institute ein eigenes Organ (OIG).

³⁵ Office for Research Integrity, Handbook for Institutional Research Integrity Officers. Washington, D.C. 1997, veröffentlicht in: <http://www.ori.dhhs.gov/>. In diesem Leitfaden werden den zuständigen Stellen der geförderten Forschungseinrichtungen Anregungen und Hilfen gegeben, um besser mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umgehen zu können.

³⁶ Zu den empirischen Wirkungen dieser Bemühungen in den USA vgl. u.a. CHPS Consulting, Final Report. Analysis of Institutional Policies for Responding to Allegations of Scientific Misconduct, September 29, 2000, Columbia, MD; vgl. ferner Research Triangel Institute (RTI), Consequences of Whistleblowing for the Whistleblower in Misconduct in Science Cases. Final Report, October 30, 1995, Washington, DC;

³⁷ Medical Research Council. Policy and procedures for inquiring into allegations of scientific misconduct. MRC ethics series. London, 1997, veröffentlicht in: <http://www.mrc.ac.uk/>; Medical Research Council. BBSRC Statement on safeguarding good scientific practice. London 1999; veröffentlicht in: <http://www.bbsrc.ac.uk/>

³⁸ The Danish Committee on Dishonesty. Guidelines for Good Scientific Practice. Copenhagen, 1998; veröffentlicht in: http://www.forsk.dk/eng/eng_links.htm

³⁹ Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften: Integrität in der Wissenschaft. Richtlinien der SAMW für wissenschaftliche Integrität in der medizinischen und biomedizinischen Forschung und für das Verfahren bei Fällen von Unlauterkeit vom Juni 2002, in: Schweizerische Ärztezeitung, 2002 Nr. 43, S. 83 ff (abrufbar unter: <http://www.samw.ch>)

⁴⁰ DFG, Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft": "Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" vom Januar 1998 und "Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans der DFG" (in: <http://www.dfg.de>)

⁴¹ Max-Planck-Gesellschaft: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten – Verfahrensordnung -, Beschluss des Senats vom 14.11.1997

⁴² zur DFG, ihren Arbeitsstrukturen sowie ihren Funktionen und Leistungen vgl. u.a. Deiseroth,

vom Präsidium der DFG eingesetzte Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" hatte in ihren im Januar 1998 vorgelegten "Empfehlungen" die Einrichtung einer "unabhängigen Instanz - etwa in Gestalt eines Ombudsmans oder auch eines Gremiums von wenigen Personen" empfohlen, "die allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht und jährlich darüber berichtet".⁴³ Anders als etwa beim "Office of Research Integrity" (ORI) des amerikanischen Public Health Service sollte die DFG-Vertrauensperson nach den – zwischenzeitlich auch so realisierten – Kommissionsempfehlungen keine eigenen Ermittlungen durchführen, sondern "vor allem durch ihre persönliche Autorität, Integrität und Neutralität den Wissenschaftlern ein kompetenter und vertrauenswürdiger Ansprechpartner sein, der gegebenenfalls erhebliche Verdachtsmomente aufnimmt und zur Aufmerksamkeit der sachnahen Institutionen bringt." Die DFG-Vertrauensperson(en) sollte(n) "allen Wissenschaftlern zugänglich" sein, "unabhängig von ihrem Bezug oder dem eines betroffenen Projekts zur Deutschen Forschungsgemeinschaft". Weiter enthielt der DFG-Kommissions-Bericht die gleichzeitig an Hochschulen und Forschungseinrichtungen gerichtete Empfehlung, ihrerseits solche Vertrauensleute für ihren Zuständigkeitsbereich zu benennen.

Zwischenzeitlich hat die DFG diese Kommissions-Empfehlungen aufgegriffen und "Verfahrensgrundsätze des Ombudsmans der DFG" beschlossen. Dessen Aufgaben wurden einem dreiköpfigen Gremium ("Ombudsman der DFG") übertragen, in das der Senat der DFG drei Wissenschaftler für eine dreijährige Amtszeit beruft. Nach diesen "Verfahrensgrundsätzen" steht dieser DFG-Ombudsman in Gestalt jedes seiner drei Mitglieder "allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unabhängig davon zur Verfügung, ob in der Angelegenheit ein Bezug zur DFG besteht oder nicht" (Abschnitt I Nr. 3 S. 1). Grundsätzlich kann sich jedermann an ihn wenden, wenn er/sie "sich von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sieht" (Abschnitt I Nr. 1); Grundlagen sollen die "Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" sein.

Was unter "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" verstanden wird, wird in den im Januar 1998 vorgelegten "Empfehlungen" der DFG-Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" wie folgt umschrieben:

"allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit z.B.

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren
- alle Ergebnisse konsequent anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (Empfehlung 3⁴⁴),
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchse (Empfehlung 4⁴⁵),

Berufsethische Verantwortung in der Forschung, a..a.O., S.117ff

⁴³Empfehlung 16

⁴⁴ Empfehlung 3: "Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden."

⁴⁵ Empfehlung 4: "Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere

- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten (Empfehlung 7⁴⁶),
- wissenschaftliche Veröffentlichungen (Empfehlung 11⁴⁷).“

Ungeachtet ihrer relativ großen Vagheit und Offenheit lassen die von der DFG-Kommission verwendeten Begriffe erkennen, dass es vor allem um Maßstäbe für den binnenwissenschaftlichen Ethos der Forschung, für die individuelle Redlichkeit der Wissenschaftler bei ihrer Forschungsarbeit geht.

Im Bewusstsein, dass diese “Grundsätze” relativ abstrakt gefasst sind, wird den Hochschulen und außeruniversitären Forschungsinstituten empfohlen, unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder konkretere und fachspezifische “Regeln guter wissenschaftlicher Praxis” zu formulieren. Diese Regeln sollten dann “fester Bestandteil der Lehre und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.” Ferner werden Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgefordert, “Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens” vorzusehen.⁴⁸ Diese müssten, so der Vorschlag der DFG-Kommission, von dem dazu legitimierten Organ beschlossen sein und “unter Berücksichtigung einschlägiger rechtlicher Regelungen einschließlich des Disziplinarrechts insbesondere umfassen:

- eine Definition von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis (Nr. 1) als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten, beispielsweise Erfindung und Fälschung von Daten, Plagiat, Vertrauensbruch als Gutachter oder Vorgesetzter,
- Zuständigkeit, Verfahren (einschließlich Beweislastregeln) und Fristen für Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts,
- Regeln zur Anhörung Beteiligter oder Betroffener, zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Ausschluss von Befangenheit,
- Sanktionen in Abhängigkeit vom Schweregrad nachgewiesenen Fehlverhaltens,
- Zuständigkeit für die Festlegung von Sanktionen“.

V.

Es ist eine interessante Frage, ob Hans Schneider in seinem Konflikt mit der Leitung des IfZ heute bei einer unabhängigen Instanz im Bereich der Wissenschaft, etwa bei einem Ombudsman, Gehör und Unterstützung finden könnte. Damals blieb er auf sich allein gestellt und resignierte letztlich.

Da das IfZ entgegen der oben referierten Empfehlung Nr.8 der DFG bislang durch sein dafür zuständiges Gremium, den Stiftungsrat, nach wie vor kein “Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens” geschaffen hat und bisher für seinen Arbeits- und Forschungsbereich auch keine nähere Definition “von Tatbeständen, die in Abgrenzung zu guter wissenschaftlicher Praxis ... als wissenschaftliches Fehlverhalten gelten”, vorgenommen hat, hätte sich Hans Schneider heute nach wie vor an keine unabhängige Instanz beim IfZ wenden können, um hier einen geeigneten Ansprechpartner und Mediator zu finden. Es ist nicht ersichtlich, warum das IfZ eine solche von seinen Organen (Stiftungsrat,

Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten.“

⁴⁶ Empfehlung 7: “Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden”.

⁴⁷ Empfehlung 11: “Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine so genannte ‘Ehrenautorenschaft’ ist ausgeschlossen.”

⁴⁸ vgl. Empfehlung 8

Stiftungsratsvorsitzender, Direktor) unabhängige Instanz bislang nicht eingerichtet sowie die dafür erforderlichen Verfahrensregelungen und inhaltlichen Arbeits- und Entscheidungsmaßstäbe nicht geschaffen hat.

Auch die "Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" (WGL)⁴⁹, deren Mitglied das IfZ als wissenschaftliche Einrichtung der "Blauen Liste" seit nahezu 10 Jahren ist, hat die (gleichfalls) an sie gerichtete DFG-Empfehlung Nr. 8 lediglich partiell aufgegriffen. Sie hat zwar auf ihrer Mitgliederversammlung am 15.10.1999 "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" beschlossen und darin den Instituten der WGL empfohlen, "sich bei der Aufstellung von Regeln und bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an den im folgenden aufgeführten Regelungen und Kriterien zu orientieren." Diese Regelungen zielen primär auf die Gewährleistung "wissenschaftlicher Redlichkeit". In dem WGL-Text heißt es in enger Anlehnung an die DFG-Kommissions-Empfehlungen:

"Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, lege artis zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse.

Sie zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kollegen, Mitarbeitern, Konkurrenten, Vorgängern. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich und anderen als ethische Norm – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen. Dies beinhaltet

- geregelte, nicht notwendig hierarchische Organisationsstrukturen,
- die Delegation von Aufgaben bzw. funktionelle Teilung von Verantwortung,
- das Bewusstsein der Rechte und Pflichten des einzelnen,
- Aufsichts- und Rechenschaftspflichten,
- effektive Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Vermeiden/Erkennen/Lösen von Konflikten.

Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehört weiter

- die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen (Dokumentationspflicht und –sicherheit),
- das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung (Kriterien der Wiederholbarkeit und Nachvollziehbarkeit) ebenso wie
- die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung."

Zur Umsetzung dieser Kriterien in den Mitglieds-Instituten hat die WGL diesen die "Schaffung von geeigneten Organisationsstrukturen innerhalb der Einheiten (Projekt-, Arbeitsgruppen)" empfohlen. Unter anderem sollten auch "Mechanismen zur Vermeidung und Regelung ... (z.B. Ombudsman, siehe WGL-Empfehlungen)" entwickelt werden. Nähere Vorgaben wurden dafür indes nicht gemacht. Die WGL setzt insoweit auf die Eigeninitiative ihrer Mitglieds-Institute. Sie hat ihrerseits auch – anders als die DFG – darauf verzichtet, für den Bereich der in ihr organisierten Forschungsinstitutionen selbst

⁴⁹ Ihr Präsident ist zur Zeit der frühere Präsident der "Bundesvereinigung der Deutschen Industrie" (BDI) Hans-Olaf Henkel

einen WGL-Ombudsman oder ein entsprechendes WGL-Gremium zu etablieren. Bei einem WGL-Ombudsman könnte Hans Schneider also heute auf der Basis dieser Regelungen in einem vergleichbaren Konflikt mit dem IfZ, das zu den Mitgliedern der WGL gehört, ebenfalls kein Gehör und keine institutionelle Beratung und ggf. Unterstützung finden.

An sich könnte sich Hans Schneider in einem vergleichbaren Konflikt heute allerdings an den DFG-Ombudsman wenden, auch wenn sein Forschungsprojekt „Neues vom Reichstagsbrand?“ - wie seinerzeit - nicht von der DFG gefördert worden, also kein DFG-Projekt wäre. Um eine Zuständigkeit des DFG-Ombudsmans zu begründen, würde es ausreichen, wenn er geltend machen könnte, er sehe sich „von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen“. Der damit befasste DFG-Ombudsman müsste prüfen, ob es sich bei der konkreten Kontroverse zwischen Hans Schneider und dem IfZ tatsächlich um ein relevantes⁵⁰ Betroffensein Schneiders „von wissenschaftlichem Fehlverhalten“ seitens der Leitung des IfZ handelte.

Eine hinreichend präzise Definition von „wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (scientific misconduct) ist in den DFG-Richtlinien nicht enthalten. In der Vorbemerkung zu den DFG-Kommissions-Empfehlungen, die sich gemäß ihrer „Vorbemerkung“ „vornehmlich an die verfassten Institutionen der Wissenschaft, über sie aber auch an alle ihre Mitglieder“ wenden, heißt es insoweit eher sybillinisch, der gegenüber „wissenschaftlicher Unredlichkeit“⁵¹ „breitere Begriff ‚wissenschaftliches Fehlverhalten‘“ werde „dort verwendet, wo nach dem Zusammenhang (z.B. bei Verfahrensregeln) die Normverletzung als Tatbestand das ist, das es zu klären gilt“. Näher wird er nicht definiert. Er umschließt aber offenkundig jedenfalls „wissenschaftliche Unredlichkeit“. Da zu den „Grundprinzipien, die in allen Ländern und in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleich sind“, „allen voran ... die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen“ gerechnet wird⁵², könnte der DFG-Ombudsman heute in einem aktuellen „Fall Hans Schneider“ jedenfalls alle Vorwürfe aufgreifen, die sich auf „unehrliches“ Verhalten der IfZ-Leitung beziehen.

Es sollen und können hier nicht alle Details des offenbar intensiven Bemühens der IfZ-Leitung zur Beendigung der Zusammenarbeit mit Hans Schneider sowie zur Be- oder gar Verhinderung der weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas durch ihn darauf hin untersucht werden, ob der DFG-Ombudsman heute hinreichende Veranlassung für eine förmliche Beanstandung hätte. Schon die Vagheit und Unbestimmtheit der bisherigen Fassung der DFG-Kriterien ließen schwerlich ein abschließendes Urteil zu.

Wie sich aber aus der Aktennotiz Hans Mommsens ergibt, war der IfZ-Leitung im historischen Konflikt 1962 jedenfalls bewusst, dass „das Eigentumsrecht des Instituts an den Materialien“, die vom IfZ oder „per Amtshilfe“ Hans Schneider zur Verfügung gestellt wurden, „nicht das Urheberrecht an den daraus von Herrn Schneider angefertigten Auszügen (umfasst)“. Ungeachtet dessen sei es – so Mommsen in der Aktennotiz - „angezeigt, in den Verhandlungen mit diesem von Herrn Schneider auf Grund mangelnder

⁵⁰ Gemeint: relevant im Sinne der DFG-Empfehlungen zur Sicherung „guter wissenschaftlicher Praxis“ und deren „Grundsätzen“ und „Regeln“

⁵¹ „Wissenschaftliche Unredlichkeit“ wird definiert als „die bewusste Verletzung elementarer wissenschaftlicher Grundregeln; vgl. Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Abschnitt I. Empfehlungen, Vorbemerkung

⁵² ebd.

juristischer Beratung offensichtlich ernst genommenen Argument diesen zu einem Vergleich zu bewegen” (S. 3 des Vermerks). Mit anderen Worten: Die erkennbar fehlende juristische Beratung Schneider’s sollte vom IfZ ausgenutzt werden, um ihn durch rechtlich falsche Darstellungen dazu zu veranlassen, dass künftig die ihm “zur Verfügung gestellten Quellen nicht benutzt werden”. Die weitere Arbeit an seinem Manuskript sollte ihm durch dieses – unehrliche – Verhalten des IfZ erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht werden. “Ehrlich” und damit “redlich” im Sinne der DFG-Empfehlungen war eine solche Verhaltensweise wahrlich nicht. Gleiches gilt hinsichtlich der in der Aktennotiz Hans Mommsens empfohlenen Drohung mit der Einschaltung des baden-württembergischen Dienstherrn, um eine anderweitige Publikation des Manuskripts “durch Druck auf Schneider mittels des Stuttgarter Ministeriums” zu verhindern. Auch dieser Pressionsversuch diente weder der in den DFG-Empfehlungen angesprochenen “Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften” noch entsprach er ersichtlich “allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, zum Beispiel ‚lege artis zu arbeiten“ und die “Resultate zu dokumentieren”. Sie zielten gerade auf die Verhinderung der Publikation der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit.

Besondere Betrachtung verdient jedoch der zentrale Punkt der inhaltlichen oder besser gesagt wissenschaftspolitischen Kontroverse zwischen der IfZ-Leitung und Hans Schneider.

Zwar waren – nach der gleichsam offiziellen Sprachregelung der IfZ-Leitung - zwischen dem IfZ und Hans Schneider in erster Linie der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung des Forschungsprojekts sowie der Seitenumfang des abzuliefernden Manuskripts streitig. Diese Begründung war jedoch bereits aus sich heraus wenig überzeugend. Denn bereits bei der im Frühjahr 1960 erfolgten Vergabe des Forschungsauftrages war der Leitung des IfZ bekannt, dass Hans Schneider hauptberuflich als Geschichtslehrer an einem Gymnasium in Baden-Württemberg tätig war, also lediglich nebenberuflich und außerhalb seiner Dienstzeiten an der Studie arbeiten konnte. Es war damit von vornherein für die IfZ-Leitung bei Auftragsvergabe offenkundig, dass Schneider’s Zeitbudget nicht mit demjenigen eines am IfZ hauptberuflich arbeitenden wissenschaftlichen Referenten oder gar demjenigen eines Hochschullehrers, dem ein Stab von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Hilfskräften zur Verfügung stand, vergleichbar war. Darüber hinaus konnte es für die Leitung des IfZ schon bei Auftragsvergabe kein Geheimnis sein, dass die Forschungsarbeiten mit außerordentlichen Schwierigkeiten insbesondere bei der Quellensuche und –erschließung verbunden sein würden.⁵³ Es war weithin unbekannt, wo sich die Originalermittlungsvorgänge und –prozessakten zum Reichstagsbrand befanden sowie ob und wie diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Zeitzeugen mussten ermittelt und befragt sowie eine Vielzahl von Sekundärquellen erschlossen werden. Dabei war einzukalkulieren, dass noch lebende Zeitzeugen, die 1933 in der preußischen politischen Polizei, der Gestapo oder anderen Strafverfolgungsorganen mit den Ermittlungen in Sachen Reichstagsbrand befasst waren, zu sachdienlichen Aussagen

⁵³ Diese – von Hans Schneider völlig unabhängigen - objektiven Schwierigkeiten der wissenschaftlichen Bearbeitung des Themas ergaben sich für die IfZ-Leitung nicht zuletzt auch daraus, dass “der Reichstagsbrand” bereits in der Sitzung des Instituts-Beirats vom 11.9.1950 in die Liste der Themenvorschläge aufgenommen worden war, die als Arbeitsgrundlage des Instituts dienen sollten, jedoch sich in der Folgezeit als schwer bearbeitbar erwies; vgl. dazu u. a. Nicolas Berg, *Der Holocaust und die westdeutschen Historiker*, a.a.O., S. 283

möglicherweise nur schwer bewegt werden konnten, zumal sie sich dabei unter Umständen im strafrechtlichen Sinne belasteten, falls sie seinerzeit in eine Unterdrückung von Beweismitteln verwickelt gewesen sein sollten, die auf andere Täter (neben van der Lubbe hingedeutet hätten). Zudem dürfte der IfZ-Leitung spätestens im Zusammenhang mit der Spiegel-Serie und der dadurch ausgelösten öffentlichen Debatten auch einsichtig und nachvollziehbar gewesen sein, auf welchem „vermintem Gelände“ sich ihr Auftragnehmer Hans Schneider bewegen musste. Nicht nur der Forschungsgegenstand und das gesamte Forschungsfeld waren hochkontrovers und emotional aufgeladen. Hinzu kam unter anderem auch, dass nicht wenige der in den seinerzeitigen Ermittlungen der politischen Polizei, der Gestapo und anderen Strafverfolgungsorganen im Jahre 1933 Tätigen zwischenzeitlich wiederum einflussreiche Positionen in hohen Behörden des Bundes und mehrerer Bundesländer sowie in publizistischen Organen innehatten und vehement die Tobias-Alleintäter-Thesen unterstützten, schon um sich nicht dem Verdacht strafbarer und noch nicht verjährter Handlungen ausgesetzt zu sehen. Angesichts dessen erscheint es wenig plausibel, dass es die IfZ-Leitung ausgerechnet im Spätsommer/Herbst des Jahres 1962, also knapp 18 Monate nach der Vergabe des Forschungsauftrages an Hans Schneider, offiziell als nicht mehr akzeptabel darstellte, dass die Studie „noch immer nicht“ fertig sei. Zudem musste die Beauftragung eines anderen Forschers notgedrungen mit weiteren Verzögerungen verbunden sein, was letztlich auch der Umstand belegt, dass der von der IfZ-Leitung damit betraute Hans Mommsen erst im Jahre 1964 seinen Aufsatz in den „Vierteljahresheften“ des Instituts publizieren konnte.⁵⁴ Wenn schließlich – so ein weiteres offizielles Teilargument – die Studie Hans Schneiders für die „Vierteljahreshefte“ der IfZ-Leitung als erkennbar zu lang erschienen wäre, warum wurde dann nicht eine eigenständige Publikation in der Schriftenreihe des IfZ in Erwägung gezogen? War es nicht, wie sich aus den Dokumenten zur Auftragsvergabe ergibt, gerade die zentrale Aufgabe Schneiders, eine gediegene und damit auch materialreiche kritische Stellungnahme zu den „Tobias-Alleintäter-Thesen“ zu erarbeiten? Denn es sollte ja – so die unten publizierten Dokumente – gerade das Ziel sein, die Tobias-Arbeiten zu erschüttern, wenn nicht gar zu widerlegen. Das ließ sich aber schwerlich mit einem „Schnellschuss“ besorgen, zumal unter den geschilderten erschwerten „Produktions“-Bedingungen.

Das legt die Schlussfolgerung nahe: Im Fall Schneider gab im Jahre 1962 – wie es in der damals für die IfZ-Leitung verfassten und in seiner Existenz ja zwischenzeitlich unstrittigen „Aktennotiz“ Hans Mommsens heißt – augenscheinlich das auf den Inhalt der Studie bezogene Urteil „allgemeinpolitisch unerwünscht“ den Ausschlag für die institutsseitige Beendigung des Forschungsprojekts. Dies kommt unmittelbar im Wortlaut der erwähnten „Aktennotiz“ Hans Mommsens und mittelbar auch in den weiteren in diesem Buch abgedruckten Dokumenten zum Schriftverkehr der damaligen IfZ-Leitung

⁵⁴ Dabei kann und soll hier offen bleiben, in welcher Breite und in welchem Umfang Hans Mommsen für diesen in den VfZ publizierten Aufsatz, der als Ersatz für die Schneider-Studie konzipiert war, eigene Forschungen in Archiven an Hand der Primärquellen (insbesondere der schwer zugänglichen Aktenbestände über die Ermittlungen der Strafverfolgungsorgane pp) sowie durch die Ermittlung und Befragung von Zeitzeugen vornahm oder ob er sich auf eine allenfalls partielle Überprüfung der zentralen Thesen von Fritz Tobias beschränkte und u. a. sogar Eidesstattliche Versicherungen der beiden 1933 ermittelnden Kriminalbeamten Zirpins und Braschwitz „erfand, die es nicht gab“ (so ein Vorwurf Hersch Fischlers in seiner von Mommsen bisher nicht erwiderten „Fehlerliste“, in: <http://www.zlb.de/projekte/kulturbox-archiv/brand>).

implizit zum Ausdruck. Darum offenbar strebte man die Beendigung der vereinbarten Kooperation des IfZ mit Hans Schneider sowie darüber hinaus die Verhinderung eines Abschlusses und der Publikation der von Schneider verfassten (und noch nicht fertig gestellten) Studie an. Die genauen Hintergründe und die wahren Motive der Beteiligten für diese spezifische wissenschaftspolitische Utilitäts-Beurteilung und Entscheidung bedürfen freilich der weiteren Erforschung und Diskussion.

Auf der Grundlage der DFG-Verfahrensordnung und der in Bezug genommenen DFG-Kommissions-Empfehlungen kann und muss man - leider - mit einem relativ hohen Grad an Sicherheit die (hypothetische) Prognose wagen, dass Hans Schneider in dieser Hinsicht vom DFG-Ombudsman auch heute kaum Hilfe hätte erwarten können. Der entscheidende Grund dafür liegt nicht in der Persönlichkeit des DFG-Ombudsmans und in dessen fehlenden "guten Willen". Entscheidend ist vielmehr, dass die von der DFG-Kommission bislang aufgestellten Kriterien für "wissenschaftliches Fehlverhalten" eben auf den individuellen Berufsethos des einzelnen Wissenschaftlers fokussiert sind. Es geht im Wesentlichen um die individuelle Redlichkeit von Forscherinnen und Forschern bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit.

Außerhalb des Blickfeldes bleiben dabei jedoch folgende zentrale Fragen für eine "gute wissenschaftliche Praxis":

- (1) die Arbeitsplatzstrukturen, in denen der/die einzelne Wissenschaftler/in arbeitet und forscht, insbesondere die Art und der Umfang seiner/ihrer wissenschaftlichen Autonomie im Verhältnis zu Vorgesetzten und Institutsleitung;
- (2) die spezifischen Beziehungen zwischen Wissenschaftler/in und Projekt-Auftraggeber;
- (3) die Relevanz von Art und Struktur der Projekt-Finanzierung für die Forschungsstrategie und die Auswahl der Forschungspfade sowie für den Umgang insbesondere mit anfallenden (aus der Sicht des Projektfinanzierers) Negativ-Forschungsinformationen und -ergebnissen;

Dabei geht es vor allem um folgende für die Prägung des Forschungsprozesses und der Forschungsergebnisse relevante Probleme:

- Wer bestimmt über die Erkenntnisinteressen und Forschungspfade? Sind die Vorgaben explizit formuliert oder wirken sie lediglich latent? In welchen Grenzen stehen sie zur Überprüfung - durch wen?

- Welche Vorgaben werden gemacht für die Präzisierung der Forschungsfragen, die Bildung von Forschungshypothesen, die Anwendung und die Nichtanwendung von Verfahren und Methoden, den Umgang mit vorab vorhandenen oder im Projektverlauf erkennbar werdenden alternativen Forschungspfaden, die Dauer des Forschungsprojekts und seine Beendigung oder eine mögliche Verlängerung?

- Wer entscheidet über die Publizierung oder Nicht-Publizierung der Forschungsergebnisse, von im Verlaufe des Forschungsprozesses auftauchenden "Negativinformationen" oder von Zwischenergebnissen?

- Wer hat Einfluss auf die wirtschaftliche Verwertung oder Nicht-Verwertung der Resultate oder Teil-Resultate des Forschungsprojekts? Nach welchen Kriterien erfolgt eine diesbezügliche Entscheidung? Wird diese publiziert?

Damit sind unter Umständen schwerwiegende und möglicherweise kontroverse Fragen der Wahrnehmung der berufsethischen Verantwortung⁵⁵ von Wissenschaftlerinnen und

⁵⁵ Vgl. dazu u.a. Deiseroth, Berufsethische Verantwortung in der Forschung, 1987, S. 23 ff m.w.N. sowie 498 ff

Wissenschaftlern verbunden: Ist der Einzelne berechtigt, gehalten oder gar verpflichtet, die Risiken, die mit dem Forschungsprozess und/oder seinen Ergebnissen etwa für Leben, Gesundheit, demokratische Freiheiten, für das friedliche Zusammenleben der Menschen und Völker, für ein menschenwürdiges Leben künftiger Generationen, für die nachhaltige Stabilisierung der Ökosysteme oder ähnlich gewichtige Rechtsgüter und Werte verbunden sind oder jedenfalls sein können, zu bedenken, hierauf unmissverständlich im Rahmen der eigenen Möglichkeiten hinzuweisen und darüber zu informieren sowie sich an entsprechenden Diskursen in den scientific communities und auch in der allgemeinen Öffentlichkeit zu beteiligen? Eine solche Offenheit des Wissenschafts- und Forschungsprozesses für Dissens ist nicht nur angezeigt, um der erfreulicherweise erhöhten Sensibilität gegenüber den Inhalten und Folgen von Forschung und Wissenschaft stärker gerecht zu werden, sondern vor allem auch deshalb, weil verantwortliche Wissenschaft ohne permanente Rückkopplung zwischen wissenschaftlicher Tätigkeit und dem möglichst offenen (tunlichst "herrschaftsfreien") Diskurs defizitär und letztlich überfordert bliebe.

Es ist an der Zeit, dass die "Deutsche Forschungsgemeinschaft" und die anderen Forschungsinstitutionen und -organisationen in dieser Hinsicht ihre Empfehlungen und Vorschläge "zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit" sowie die institutionellen Voraussetzungen und Verfahren zu ihrer Gewährleistung überarbeiten. Die Problemperspektive der Unredlichkeit einzelner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler greift zu kurz. Sie fokussiert letztlich "nur" die "schwarzen Schafe". Insbesondere müssen endlich (auch) die sozialen, institutionellen und ökonomischen Zusammenhänge und Zwänge, also die Produktionsbedingungen des modernen Wissenschaftssystems und die daraus resultierenden innerwissenschaftlichen Konflikte, in den Blick genommen werden. Denn sie sind es vor allem, die die Forschungspfade und die "Fabrikation" von Wissen sowie die "Produkte" des Forschungsprozesses vor- und mitprägen. Positive "Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit" unter Ausblendung dieser Problemkomplexe zu formulieren und Ombudsman-Strukturen aufzubauen, in denen diesbezügliche Konflikte gerade nicht aufgerufen und bearbeitet werden können, ist bestenfalls gut gemeint.

*in: Hans Schneider, Neues vom Reichstagsbrand? Eine Dokumentation. Ein Versäumnis der deutschen Geschichtsschreibung. Berlin (Berliner Wissenschaftsverlag) 2004, S. 15-36